



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen (fortan „SWR“ genannt), die die Belieferung von Letztverbrauchern i. S. v. § 3 Nr. 25 EnWG, die Strom in Niederspannung überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von durchschnittlich bis zu 100.000 kWh/Jahr Strom nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verwenden, durch SWR außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung nach §§ 36, 38 EnWG zum Gegenstand haben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und SWR kommt durch Bestätigung von SWR in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns, spätestens jedoch mit Beginn der Belieferung des Kunden zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags, Einbau einer Messeinrichtung, etc.) erfolgt sind. Steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, beginnt die Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, der Kunde fordert SWR hierzu ausdrücklich auf.

1.1.2 Kann die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen SWR bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatte bzw. diese auch nicht kennen musste, nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vertragsschluss aufgenommen werden, haben SWR und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

1.2 Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht/Versorgungssicherheit

1.2.1 SWR liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine vertraglich benannte Entnahmestelle bzw. seine vertraglich benannten Entnahmestellen (fortan einheitlich Entnahmestelle). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Gesamtbedarf umfasst den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300) und – sofern vereinbart – auch den Haushaltsverbrauch. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist SWR vier Wochen vor der Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung anzuzeigen.

1.2.2 Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der in dem Auftrag angegebenen Entnahmestelle zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle(n) veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktllokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.

1.2.3 Der Messbetrieb wird durch den örtlich grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 1 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. SWR stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.6 in Rechnung.

1.2.4 Der Kunde wird den gelieferten Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

1.2.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung ist SWR, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 1.15 verwiesen.

1.2.6 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Gleiches gilt, wenn und soweit eine Störung des Strombezugs aufgrund höherer Gewalt in der Vorlieferantenkette oder bei Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt bei einem Netzbetreiber, dessen Netz sich SWR zur Durchleitung des an den Kunden gelieferten Stromes bedient, vorliegt.

1.2.7 SWR ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen SWR bleiben für den Fall unberührt, dass SWR an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

1.2.8 Zu Zeiten einer Energiemangellage oder bei Störung der Stromversorgung im Sinne des Energiesicherungsgesetzes ist der Kunde zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit verpflichtet, den durch eine Behörde angeordneten oder direkt auf nationalen oder internationalen Gesetzen bzw. Rechtsverordnungen beruhenden Maßnahmen, von den SWR betroffen und die SWR an die Kunden weitergibt, Folge zu leisten.

1.2.9 In den in Ziffer 1.2.5–1.2.8 genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf die Leistungsbefreiung beruft.

1.3 Messung/Zutrittsrecht/Nachprüfung der Messeinrichtung

1.3.1 Die Menge des gelieferten Stroms wird durch ein intelligentes Messsystem bzw. bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (fortan einheitlich Messeinrichtung) erfasst oder durch eine rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder SWR oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen von SWR oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z.B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen von SWR kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt SWR eine Selbstablesung des Kunden, fordert SWR den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von SWR an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformation. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG, kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

1.3.2 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder SWR aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann SWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. SWR gibt an, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde; einen geschätzten Verbrauch wird SWR auf Wunsch des Kunden erläutern.

1.3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder SWR den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt von SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

1.3.4 Der Kunde kann jederzeit von SWR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

1.3.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass SWR hieran jeweils ein Verschulden trifft, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Ansprüche



nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

1.4 Prämie

1.4.1 Der Anspruch auf eine von SWR für den Abschluss des Vertrags zugesagte Prämie setzt voraus, dass der Vertrag, für dessen Abschluss die Prämie zugesagt worden ist, wirksam zustande kommt und nicht innerhalb der Widerrufsfrist vom Kunden widerrufen oder vor Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit vom Kunden oder aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund von SWR gekündigt wird. Der Anspruch setzt ferner voraus, dass zwischen den Parteien in den sechs Monaten vor Abschluss des Vertrags kein Strombelieferungsvertragsverhältnis bestanden hat.

1.4.2 Sollten der Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen oder vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit vom Kunden oder aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund von SWR gekündigt werden, entfällt der Anspruch des Kunden auf die zugesagte Prämie. Eine dem Kunden bereits übergebene Prämie ist vom Kunden binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem SWR der Widerruf bzw. die Kündigung zugeht, zurückzugeben; ist die Prämie bereits eingelöst, ist der Kunde verpflichtet, SWR den Wert der Prämie zu erstatten.

1.4.3 Steht die Prämie im Zusammenhang mit einem von einem Dritten angebotenen Sammel-, Spar- oder Rewardprogramm (z. B. „RatingenCard“, „DumeklemmerCard“ etc.), gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters des jeweiligen Sammel-, Spar- oder Rewardprogramms.

1.5 Abschlagszahlungen

1.5.1 SWR kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht von SWR nach Satz 1.

1.5.2 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist SWR berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferten Strom innerhalb von drei Wochen nach Ende des Liefermonats abzurechnen.

1.6 Abrechnung/Anteilige Preisberechnung/Abrechnungsinformationen/Verbrauchshistorie

1.6.1 Sofern von SWR nicht anders festgelegt, erfolgt zum Ende jedes von SWR festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses eine Abrechnung. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit SWR erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung geleisteter Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

1.6.2 Erfolgt die Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), ist SWR berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie monatlich abzurechnen.

1.6.3 Die Abrechnung nach Ziffer 1.6.1 bzw. 1.6.2 wird nach Wahl von SWR in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

1.6.4 SWR stellt sicher, dass der Kunde Rechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertrags erhält; erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist drei Wochen. Auf Wunsch des Kunden wird SWR dem Kunden die Rechnungen erläutern.

1.6.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet SWR nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

1.6.6 Soweit verfügbar stellt SWR auf Wunsch des Kunden dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten ergänzende Informationen zu der Verbrauchshistorie des Kunden zur Verfügung; SWR ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Die ergänzenden Informationen umfassen kumulierte Daten

mindestens für die vorangegangenen drei Jahre, sofern das Vertragsverhältnis mehr als drei Jahre besteht, längstens jedoch für den Zeitraum seit Beginn des Vertrags und entsprechen den Intervallen der Abrechnungsinformationen.

1.6.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet SWR verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagessgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die ermittelte Verbrauchsmenge im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

1.7 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

1.7.1 Rechnungsbeträge sind zu den in den Rechnungen angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von SWR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkten fällig und – sofern nicht anders vereinbart – im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) frei von allen Kosten, Gebühren und Spesen zu zahlen. Der Kunde informiert die SWR vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten; SWR ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen. Für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es auf die frei verfügbare Wertstellung der betreffenden Beträge auf dem Konto von SWR an.

1.7.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann SWR angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert SWR erneut zur Zahlung auf, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt von SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleistung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

1.7.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben hiervon unberührt.

1.7.4 Gegen Ansprüche von SWR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

1.8 Vorauszahlung

1.8.1 SWR kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

1.8.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt SWR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

1.8.3 Die Vorauszahlung wird mit der vom Kunden nach dem Vertrag jeweils nächsten fälligen Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

1.8.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SWR beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.



1.9 Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisgarantie

1.9.1 Das vom Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu zahlende Entgelt und dessen Zusammensetzung ergibt sich aus den Angaben im Preisblatt, welches Gegenstand des Vertrags ist, im Übrigen aus der Vertragsbestätigung.

1.9.2 Grundpreise und verbrauchsabhängige Arbeitspreise werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in dem jeweiligen Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Preisbestandteile, die in dem Preisblatt, das dem Vertrag anliegt, im Übrigen in der Vertragsbestätigung angegeben sind. Ein dynamischer Spotmarktpreis entspricht den Spotmarktpreisen der Stromhandelsbörse EPEX Spot, die sich viertelstündlich ändern; die genaue Bestimmung des dynamischen Spotmarktpreises und der Ort der Datenbereitstellung ergeben sich aus dem Preisblatt, das Gegenstand des Vertrags ist, im Übrigen aus der Vertragsbestätigung.

1.9.3 SWR ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber SWR abrechnet, soweit SWR sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

1.9.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in dem Preisblatt, das Gegenstand des Vertrags ist, nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

1.9.5 Zusätzlich fällt auf das Entgelt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

1.9.6 SWR teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

1.9.7 Sofern nicht anders vereinbart, beschränkt sich eine bei Vertragsschluss von SWR gewährte eingeschränkte Preisgarantie auf Erhöhungen des vereinbarten Entgelts wegen Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, d.h. während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von SWR nicht wegen Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb erhöht werden. Nicht von der eingeschränkten Preisgarantie umfasst sind hingegen Erhöhungen des vereinbarten Entgelts wegen Erhöhungen der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, des an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelts, der vom Netzbetreiber erhobenen Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9-11 EnWG, der Stromsteuer der Konzessionsabgaben und der Umsatzsteuer sowie die Erhebung von nach Vertragsschluss wirksam werdenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassenden, die Beschaffung, Erzeugung oder Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) betreffenden Mehrbelastungen oder Entlastungen, d.h. auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von SWR wegen Änderungen dieser Kosten nach Maßgabe von Ziffer 1.10 erhöht werden. Zudem schließt die eingeschränkte Preisgarantie die Saldierung von Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb mit Senkungen der Kosten der übrigen Preisbestandteile auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie nicht aus.

1.9.8 Informationen über die geltenden Tarife von SWR erhält der Kunde im Internet unter www.stadtwerke-ratingen.de oder telefonisch bei der SWR (Tel.-Nr. 02102 485-485; Mo. bis Fr. 08.00 bis 18.00 Uhr).

1.10 Entgeltänderung

1.10.1 Die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden

Umsatzsteuersätze ergeben, sowie die unveränderte Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 ENFG, § 19 Abs. 2 StromNEV und § 18 AbLaV richtet sich nach § 41 Abs. 6 EnWG.

1.10.2 Im Übrigen erfolgt die Änderung eines mit dem Kunden vereinbarten Festpreises (also eines Preises, der sämtliche Preisbestandteile enthält) bzw. eines mit dem Kunden vereinbarten separierten Grund- bzw. Arbeitspreises durch SWR durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB; ist mit dem Kunden ein (teil-)separierter Preis vereinbart, gilt Satz 1 für die Änderung des separierten Grund- bzw. Arbeitspreises entsprechend. Anlass für eine solche Entgeltänderung sind ausschließlich Änderungen der im Preisblatt, das Gegenstand des Vertrags ist, genannten Preisbestandteile. SWR überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisänderung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisänderung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tariffkalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von SWR nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese werden so gewählt, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von SWR gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisänderungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich und werden nur wirksam, wenn SWR den Kunden spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unter Hinweis auf deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang in Textform unterrichtet. Ändert SWR die Preise einseitig, hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

1.10.3 Für die Änderung von nach Vertragsschluss wirksam gewordenen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen gilt Ziffer 1.10.2 entsprechend.

1.11 Kundenportal und Kommunikation per E-Mail

1.11.1 Ergänzend zu den gängigen Kommunikationskanälen steht dem Kunden das auf der Homepage von SWR vorhandene Online-Kundenportal zur Verfügung; die diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen des Kundenportals.

1.11.2 Der Kunde ist berechtigt, das Kundenportal für die Verwaltung und Abwicklung des Vertrags (z.B. Änderungen der Kundendaten, Mitteilung von Zählerständen etc.) zu nutzen. Hat der Kunde sich im Online-Kundenportal registriert, ist SWR berechtigt, dem Kunden alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen und Mahnungen, ausschließlich über das Postfach des Kunden auf dem Online-Kundenportal von SWR zu übermitteln, wobei der Kunde von SWR per E-Mail über die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse informiert wird, sobald für den Kunden eine Information/Unterlagen in dem Postfach eingestellt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vertragsbestätigungen, Mitteilungen über Entgeltänderungen, Kündigungen sowie Mitteilungen über Vertragsänderungen, die dem Kunden sowohl in Textform als auch über sein Postfach auf dem Online-Kundenportal von SWR übermittelt werden.

1.12 Änderungen der Vertragsbedingungen

Die sich aus dem Vertrag und seinen Bestandteilen ergebenden Vertragsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die SWR nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in den Vertragsbedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist SWR verpflichtet, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen der Vertragsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich und werden nur wirksam, wenn SWR den Kunden rechtzeitig vor Ablauf einer Abrechnungsperiode über die beabsichtigten Anpassungen unterrichtet. Ändert SWR die Vertragsbedingungen nach dieser Ziffer einseitig, hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer



Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

1.13 Einstellung der Belieferung

1.13.1 SWR ist berechtigt, sofort die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

1.13.2 SWR ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der die Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlungen erreicht, mindestens aber 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten beträgt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWR und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von SWR resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens vier Wochen vorher angekündigt; Haushaltskunden i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG werden dabei zugleich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung informiert, die für sie keine Mehrkosten verursachen. Die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung wird dem Kunden acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung durch briefliche Mitteilung sowie nach Möglichkeit auf elektronischem Wege in Textform angekündigt. SWR wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Lieferantenrahmenvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird SWR auf etwaige Besonderheiten, die der Einstellung der Belieferung und/oder der Unterbrechung der Anschlussnutzung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

1.13.3 Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 galt. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Nach dem Referentenentwurf sind die Regelungen in § 118b EnWG und dem geplanten § 41f EnWG weitestgehend deckungsgleich. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u.a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.

1.13.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. SWR ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt von SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

1.13.5 SWR wird die Belieferung des Kunden unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Belieferung ersetzt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzusermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

1.14 Vertragslaufzeit/Kündigung

1.14.1 Sofern einzelvertraglich nichts Anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Ist zwischen den Parteien eine Erstlaufzeit vereinbart, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils 12 Monate, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB und es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird; ist der Kunde Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, verlängert sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Erstlaufzeit stillschweigend um unbestimmte Zeit und

kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird.

1.14.2 Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für SWR insbesondere, aber nicht abschließend, vor, wenn der Kunde den gelieferten Strom nicht entsprechend des abgeschlossenen Vertrages nutzt (z. B. gewerbliche Nutzung trotz Vertrag für Nutzung im Haushalt), der Jahresverbrauch des Kunden 100.000 kWh übersteigt, ein für die Lieferung von Strom notwendiger Vertrag (insb. Lieferantenrahmenvertrag, Bilanzkreisvertrag etc.) ohne Verschulden von SWR gekündigt wird oder der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.

1.14.3 Ein wichtiger Grund liegt ferner vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 1.13.1 oder eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.13.2 Satz 1 und 2. In diesem Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Mit der Androhung wird SWR den Kunden über die Möglichkeit informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Kündigung in Textform vorzutragen. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG, wird SWR den Kunden zugleich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Kündigung informieren, die keine Mehrkosten für den Kunden verursachen.

1.14.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

1.14.5 Im Falle einer Kündigung durch den Kunden bestätigt SWR dem Kunden die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

1.14.6 Im Fall einer fristlosen Kündigung muss SWR den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch SWR trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der SWR bilanziell zugeordnet werden, ohne dass SWR dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

1.15 Haftung

1.15.1 SWR haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Ziffern 1.15.2 bis 1.15.6.

1.15.2 SWR wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

1.15.3 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

1.15.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

1.15.5 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von SWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

1.15.6 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, unberührt.

1.16 Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

1.16.1 Der Kunde ist verpflichtet, SWR jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer oder Marktlokationsidentifikationsnummer sowie die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem sowie eine Steuerbox oder sonstige Steuerungstechnik vorhanden bzw. die



Herstellung der Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung verbindlich beauftragt und eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist, in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zwei Monate vor dem Umzugsdatum erfolgen, um SWR eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

1.16.2 SWR wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 1.16.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde SWR das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und die hierfür notwendigen Maßnahmen (Kündigung etwaiger an der neuen Lieferstelle bestehender Lieferverträge etc.) erfolgt sind.

1.16.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nicht. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG, ist er im Falle eines Umzugs jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung beendet das Vertragsverhältnis nicht und SWR wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn SWR dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Liefervertrags an dessen neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen angeboten hat und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats außerordentlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

1.16.4 Teilt der Kunde aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, SWR den Umzug nicht mit und wird SWR die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SWR gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SWR zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche von SWR auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

1.17 Vertragsstrafe

1.17.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Belieferung, ist SWR berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die die tatsächliche oder, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

1.17.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

1.18 Datenschutz/Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen/Datenübermittlung an die SCHUFA

1.18.1 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformation, die Gegenstand des Liefervertrags ist, wird verwiesen.

1.18.2 Ist der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, sind die Parteien verpflichtet, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei der jeweils anderen Partei kontaktieren. Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushandlung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

1.18.3 SWR übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern und Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

1.19 Aufzeichnung von Telefongesprächen

SWR ist berechtigt, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung geführten Telefongespräche zur Sicherheit aller Beteiligten aufzuzeichnen und sie als Beweismittel heranzuziehen. Werden im Rahmen der Vertragsabwicklung für den Kunden Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister („betroffene Personen“) tätig, verzichtet der Kunde auf weitere Mitteilungen über solche Aufzeichnungen und bestätigt, dass er alle notwendigen Zustimmungen der betroffenen Personen zu derartigen Aufzeichnungen eingeholt hat.

1.20 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, SWR den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugungen sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. SWR wird die Erbringung der Dienstleistung auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

1.21 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Informationen zum Lieferantenwechsel

1.21.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem jeweils örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

1.21.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist SWR verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit SWR aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

1.22 Streitbeilegungsverfahren

1.22.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-ratingen.de.

1.22.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn SWR der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. SWR ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, Telefax: 030 22480515, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

1.22.3 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Telefon: 0228 141516, Telefax: 030 22480515, E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de.

1.23 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der



Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

1.24 Zusätzliche/abweichende Bedingungen bei Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Sind über den Stromnetzanschluss des Kunden (auch) steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. v. § 14a EnWG angeschlossen oder werden steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. v. § 14a EnWG während der Vertragslaufzeit angeschlossen oder außer Betrieb gesetzt, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen:

1.24.1 Der Kunde ist verpflichtet, SWR unverzüglich mitzuteilen, wenn über den vertragsgegenständlichen Stromnetzanschluss (auch) steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. v. § 14a EnWG angeschlossen sind oder solche Einrichtungen während des Vertragsverhältnisses in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

1.24.2 Der zuständige Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.

1.24.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist. SWR haftet nicht, wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach einer Steuerungshandlung den Normalbetrieb nicht wieder aufnimmt.

1.24.4 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik nach Satz 4 zu tragen.

1.24.5 Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik unverzüglich mitzuteilen.

1.24.6 Hinsichtlich der Reduzierung der Netzentgelte gilt nachfolgendes:

- a) Sind die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen worden und besteht hinsichtlich der Steuerung der Einrichtungen bereits eine Vereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber, bleibt hinsichtlich der Reduzierung des Netzentgelts die getroffene Vereinbarung bis zum 31.12.2028 unverändert, sofern der Anlagenbetreiber nicht freiwillig in die neue Regelung wechselt.
- b) Sind die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen worden oder ist der 31.12.2028 abgelaufen bzw. der Anlagenbetreiber freiwillig in die neue Regelung gewechselt, gilt für die Reduzierung des Netzentgelts das vom Kunden bei Vertragsabschluss gewählte Modul, sofern der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlokation abgerechnet wird. Wählt der Kunde bei Vertragsabschluss kein Modul oder wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Haushaltsverbrauchs über einen gemeinsamen Zähler gemessen, gilt Modul 1. Während der Vertragslaufzeit ist die Änderung des Moduls ausgeschlossen.

1.25 Sonstige Bestimmungen

1.25.1 Die Bedingungen des Vertrags einschließlich seiner Bestandteile sind abschließend, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

1.25.2 Gerichtsstand ist der Sitz von SWR, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

1.25.3 Vertrags- und Erfüllungssprache ist deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

1.25.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich seiner Bestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu

ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag einschließlich seiner Bestandteile.

2. Besondere Bestimmungen für Online-Vertragsverhältnisse:

Für Verträge, die vereinbarungsgemäß ausschließlich online geführt werden sollen (z. B. „Echt.Strom – Online“, „Echt.Strom – Heimat Online“, „Echt.Strom – Live“, „Echt.Strom – Business+ Online“, „Echt.Strom – Heizung Online“, „Echt.Strom – Heizung Komfort Online“, „Echt.Strom – Wärmepumpe Online“), gelten zusätzlich bzw. abweichend die nachfolgenden Bestimmungen:

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, SWR über die gesamte Vertragsdauer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und eine Änderung der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen. Bei der Konfiguration der zum Abruf der E-Mails von SWR verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Zugang der E-Mails von SWR jederzeit gewährleistet ist; insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass E-Mails von SWR nicht durch einen Spam-Filter abgefangen werden und dass genügend freier Speicherplatz in dem E-Mail-Postfach des Kunden zur Verfügung steht.

2.2 Der Kunde ist ferner verpflichtet, sich binnen zwei Wochen nach Zugang der Vertragsbestätigung beim Online-Kundenportal von SWR zu registrieren und während der gesamten Vertragsdauer für die Verwaltung und Abwicklung des Vertrags (z. B. Änderungen der Kundendaten, Mitteilung von Zählerständen etc.) ausschließlich das Online-Kundenportal von SWR zu nutzen; die zur Registrierung erforderlichen Daten werden dem Kunden von SWR nach Vertragsabschluss per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

2.3 Sollte der Kunde entgegen Ziffer 2.2 für die Verwaltung und Abwicklung des Vertrags nicht das Online-Kundenportal von SWR, sondern den Geschäftsstellen- oder Telefonservice von SWR nutzen, ist SWR nach ihrer Wahl berechtigt, dem Kunden hierfür die in dem jeweils gültigen Preisblatt von SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung ausgewiesenen Preise in Rechnung zu stellen oder die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

2.4 SWR ist berechtigt, dem Kunden alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen und Mahnungen, ausschließlich über das Postfach des Kunden auf dem Online-Kundenportal von SWR zu übermitteln, wobei der Kunde von SWR per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse informiert wird, sobald für den Kunden eine Information/Unterlagen in dem Postfach eingestellt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vertragsbestätigungen, Mitteilungen über Entgeltänderungen, Kündigungen sowie Mitteilungen über Vertragsänderungen, die dem Kunden sowohl in Textform als auch über sein Postfach auf dem Online-Kundenportal von SWR übermittelt werden.

2.5 Die Regelungen in Ziffer 2.2, 2.3 und 2.4 finden keine Anwendung, soweit und solange die technische Verfügbarkeit des Online-Kundenportals von SWR aus Gründen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, nicht gegeben ist.

2.6 SWR ist zusätzlich zu Ziffer 1.14.2 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde sich nicht fristgerecht beim Online-Kundenportal registriert hat oder das Online-Kundenportal nicht nutzt bzw. die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse nicht gültig oder nicht erreichbar ist oder während der Vertragslaufzeit wird.

3. Besondere Bestimmungen für Tarifzonen-Verträge

Für Verträge, die die Belieferung mit Strom nach Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) zum Gegenstand haben (z. B. „Echt.Strom – Heimat“, „Echt.Strom – Heimat Online“, „Echt.Strom – Business+“, „Echt.Strom – Business+ Online“), gelten zusätzlich bzw. abweichend die nachfolgenden Bestimmungen:

3.1 Voraussetzung für die zeitanteilige Abrechnung des Stromverbrauchs
Voraussetzung für die zeitanteilige Abrechnung des Stromverbrauchs zu dem Arbeitspreis HT und Arbeitspreis NT ist, dass der Stromverbrauch über eine Messeinrichtung erfasst wird, die über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt (sog. Zweitarifzähler); für die Durchführung eines ggf. erforderlichen Zählerwechsels ist der zuständige Messstellenbetreiber verantwortlich. Solange kein Zweitarifzähler vorhanden ist, wird der gesamte Stromverbrauch zu dem Arbeitspreis HT abgerechnet.

3.2 Zählerplätze und Schalteinrichtungen

Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauchs und zur Tarifschaltung erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf die Sommerzeit.



4. Besondere Bestimmungen für Verträge mit dynamischen Preisen

Für Verträge, die die Belieferung mit Strom zu dynamischen Preisen zum Gegenstand haben (z. B. „Echt.Strom – Live“) gelten zusätzlich bzw. abweichend die nachfolgenden Bestimmungen:

4.1 Voraussetzung für den Vertrag

Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses ist zusätzlich, dass die vertragsgegenständliche Abnahmestelle im Niederspannungs-Stromnetzgebiet der Stadtwerke Ratingen GmbH gelegen ist.

4.2 Voraussetzung für die Abrechnung des Stromverbrauchs zu dem dynamischen Preis

Voraussetzung für die Abrechnung des Stromverbrauchs zu dem dynamischen Preis ist, dass die Entnahmestelle über ein betriebsbereites intelligentes Messsystem verfügt; für die Durchführung eines ggf. erforderlichen Zählerwechsels ist der zuständige Messstellenbetreiber verantwortlich. Wenn und solange kein intelligentes Messsystem vorhanden ist, wird der Stromverbrauch zu dem jeweils gültigen Tarif „Echt.Strom – Online“ abgerechnet.

4.3 Abrechnung

Der Stromverbrauch wird monatlich abgerechnet. SWR stellt sicher, dass der Kunde Rechnungen spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Schlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Vertrags erhält.

4.4 Laufzeit/Kündigung

Das Vertragsverhältnis hat eine Erstlaufzeit von 1 Monat und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern einzelvertraglich nichts Anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Monat, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB und es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird; ist der Kunde Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, verlängert sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Erstlaufzeit stillschweigend um unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

5. Besondere Bestimmungen für Wärmespeicheranlagen-Verträge

Für Verträge, die ausschließlich die Belieferung von Wärmespeicheranlage mit Strom zum Gegenstand haben (z. B. „Echt.Strom – Heizung“, „Echt.Strom – Heizung Online“, „Echt.Strom – Heizung Komfort“, „Echt.Strom – Heizung Komfort Online“), gelten zusätzlich bzw. abweichend die nachfolgenden Bestimmungen:

5.1 Voraussetzung für den Vertrag/Kündigung

5.1.1 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses ist zusätzlich, dass über den vertragsgegenständlichen Zählpunkt eine Wärmespeicheranlage, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig deckt, an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist.

5.1.2 Voraussetzung für den Vertrag „Echt.Strom – Heizung Komfort“ bzw. „Echt.Strom – Heizung Komfort Online“ ist zusätzlich, dass die Wärmespeicheranlage mit einem Tarifschaltgerät/einer modernen elektronischen Heizungssteuerung versehen ist und der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage getrennt von dem übrigen Stromverbrauch des Kunden an der Entnahmestelle über eine separate Messeinrichtungen bzw. ein separates Zählwerk erfasst (sog. Zweizählermessung) wird.

5.1.3 Ist über den vertragsgegenständlichen Zählpunkt nicht mehr ausschließlich eine Wärmepumpenanlage an das Stromversorgungsnetz angeschlossen, ist SWR berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

5.2 Anwendbarer Tarif

5.2.1 Wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage getrennt von dem übrigen Stromverbrauch des Kunden an der Entnahmestelle über eine separate Messeinrichtungen bzw. eine gemeinsame Messeinrichtung mit separaten Zählwerken erfasst (sog. Zweizählermessung), erfolgt die Abrechnung des Stromverbrauchs nach dem Tarif „Zweizählermessung“.

5.2.2 Wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch des Kunden an der Entnahmestelle über eine gemeinsame Messeinrichtung ohne separate Zählwerke erfasst (sog. Einzählermessung), erfolgt die Abrechnung des gesamten Stromverbrauchs nach dem Tarif „Einzählermessung“. Hierbei wird der außerhalb der Freigabestunden (Tarifzone HT) gemessene Stromverbrauch um eine vom örtlichen Netzbetreiber festgelegte Ausgleichsmenge erhöht und der während der Freigabestunden (Tarifzone NT) gemessene Stromverbrauch um die jeweilige Ausgleichsmenge vermindert.

5.3 Voraussetzung für die zeitanteilige Abrechnung des Stromverbrauchs

Voraussetzung für die zeitanteilige Abrechnung des Stromverbrauchs zu dem Arbeitspreis HT und Arbeitspreis NT ist, dass der Stromverbrauch über eine Messeinrichtung erfasst wird, die über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt (sog. Zweitarifzähler); für die Durchführung eines ggf. erforderlichen Zählerwechsels ist der zuständige Messstellenbetreiber verantwortlich. Solange kein Zweitarifzähler vorhanden ist, wird der gesamte Stromverbrauch zu dem Arbeitspreis HT abgerechnet.

5.4 Zählerplätze und Schalteinrichtungen

Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

5.5 Freigabestunden

Die Anzahl und die Verteilung der Freigabestunden, in denen dem Kunden Strom für die Aufladung der Wärmespeicheranlage bereitgestellt wird, werden durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegt; Informationen über Anzahl und Verteilung der Freigabestunden des örtlich zuständigen Netzbetreibers erhält der Kunde vom jeweiligen Netzbetreiber.

6. Besondere Bestimmungen für Wärmepumpen-Verträge

Für Verträge, die ausschließlich die Belieferung von Wärmepumpen mit Strom zum Gegenstand haben (z. B. „Echt.Strom – Wärmepumpe“, „Echt.Strom – Wärmepumpe Online“), gelten zusätzlich bzw. abweichend die nachfolgenden Bestimmungen:

6.1 Voraussetzung für den Vertrag/Kündigung

Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses ist zusätzlich, dass über den vertragsgegenständlichen Zählpunkt ausschließlich eine Wärmepumpenanlage, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig deckt, an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist und die Wärmepumpenanlage mit einem Tarifschaltgerät versehen ist.

6.1.1 Ist über den vertragsgegenständlichen Zählpunkt nicht mehr ausschließlich eine Wärmepumpenanlage an das Stromversorgungsnetz angeschlossen, ist SWR berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

6.2 Voraussetzung für die zeitanteilige Abrechnung des Stromverbrauchs

Voraussetzung für die zeitanteilige Abrechnung des Stromverbrauchs zu dem Arbeitspreis HT und Arbeitspreis NT ist, dass der Stromverbrauch über eine Messeinrichtung erfasst wird, die über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt (sog. Zweitarifzähler); für die Durchführung eines ggf. erforderlichen Zählerwechsels ist der zuständige Messstellenbetreiber verantwortlich. Solange kein Zweitarifzähler vorhanden ist, wird der gesamte Stromverbrauch zu dem Arbeitspreis HT abgerechnet.

6.3 Zählerplätze und Schalteinrichtungen

Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauchs und zur Schaltung der Wärmepumpenanlage erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

7. Besondere Bestimmungen für Prepaid-Verträge

Für Verträge, die die Belieferung mit Strom auf Prepaid-Basis zum Gegenstand haben (z. B. „Echt.Strom – Prepaid“), gelten zusätzlich bzw. abweichend die nachfolgenden Bestimmungen:

7.1 Voraussetzung für den Vertrag/Kündigung

7.1.1 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses ist zusätzlich, dass die Entnahmestelle mit einem von SWR bereitgestellten und an die Infrastruktur von SWR angebotenen Prepaid-Zähler versehen ist; für die Durchführung eines ggf. erforderlichen Zählerwechsels ist der zuständige Messstellenbetreiber verantwortlich.

7.1.2 Wird der Stromverbrauch nicht mehr über einen Prepaid-Zähler erfasst, ist SWR berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

7.2 Voraussetzung für die Nutzung des Prepaid-Modus

7.2.1 Voraussetzung für die Nutzung des Prepaid-Modus ist, dass der Kunde die von SWR zur Nutzung des Prepaid-Modus angebotene App über einen der in der Willkommens-E-Mail von SWR angegebenen App-Stores auf einem Smartphone installiert und das dort hinterlegte Kundenkonto mittels Eingabe seiner E-Mail-Adresse sowie Vergabe eines individuellen Passwortes



aktiviert. Der Kunde hat SWR unverzüglich über den Verlust der Zugangsdaten zu seinem Kundenkonto und/oder den Verdacht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von diesen Zugangsdaten erlangt hat, zu informieren; Schäden und Nachteile, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren, trägt der Kunde.

7.2.2 Nach Installation des Prepaid-Zählers und Aktivierung des in der App hinterlegten Kundenkontos transferiert SWR alle vom Kunden bereits bis dahin gekauften sowie alle künftigen erworbenen Prepaid-Guthaben digital auf das Kundenkonto. Der Kunde kann ab diesem Zeitpunkt über den dem Kundenkonto zugeordneten Prepaid-Zähler Strom entnehmen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass dem Kundenkonto ein ausreichendes Guthaben zugeordnet ist; dies gilt nicht, soweit und solange der Erwerb von Guthaben über die App aus Gründen, die von SWR zu vertreten sind, nicht möglich ist.

7.3 Erwerb von Prepaid-Guthaben

7.3.1 Guthaben können nur erworben werden, indem der Kunde über die App das gewünschte Prepaid-Guthaben in den Warenkorb legt und im Anschluss über die angebotenen Zahlungswege bezahlt; die Bezahlung des gekauften Prepaid-Guthabens ist sofort fällig. Nach dem Kauf von Prepaid-Guthaben erhält der Kunde eine Bestätigung per E-Mail. Den Verbrauch seines Prepaid-Guthabens kann der Kunde über die App verfolgen.

7.3.2 Das dem Prepaid-Zähler maximal zuordenbare Prepaid-Guthaben (fortan „Maximalguthaben“) ist auf insgesamt 1.000,00 € (inkl. Umsatzsteuer) begrenzt. Das pro Erwerbungsverfahren durch den Kunden erwerbbar Prepaid-Guthaben beträgt grundsätzlich 25,00-500,00 € (inkl. Umsatzsteuer). Würde jedoch das Maximalguthaben durch das gewünschte Prepaid-Guthaben überschritten, wird der Erwerbungsverfahren abgebrochen und der Kunde auf das maximal erwerbbar Prepaid-Guthaben hingewiesen.

7.4 Deaktivierung des Prepaid-Zählers/Kündigung

7.4.1 Weist das Kundenkonto kein Prepaid-Guthaben mehr auf, deaktiviert sich der dem Kundenkonto zugeordnete Prepaid-Zähler automatisch, wodurch die Stromversorgung des Kunden endet. Darüber hinaus behält sich SWR vor, den Prepaid-Zähler zu deaktivieren und die Stromentnahme zu unterbinden, wenn der Kunde innerhalb von vier Wochen kein neues Prepaid-Guthaben zugunsten des dem Prepaid-Zähler zugeordneten Kundenkontos erwirbt; Ziffer 1.13 bleibt unberührt. Ist der Prepaid-Zähler deaktiviert, kann er vom Kunden durch den Kauf von neuem Prepaid-Guthaben zugunsten des dem Prepaid-Zähler zugeordneten Kundenkontos reaktiviert und die Stromversorgung wiederhergestellt werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass hierdurch keine Schäden in seinem Haushalt verursacht werden; SWR übernimmt insofern keine Haftung.

7.4.2 SWR ist berechtigt, für den Prepaid-Zähler jederzeit Deaktivierungspausen einzurichten (z. B. im Rahmen von technischen Wartungen, Feiertagen oder außerhalb der Geschäftszeiten); die Kosten für den Strom, der während einer Deaktivierungspause von dem Kunden über den Prepaid-Zähler verbraucht wird, werden mit dem nächsten erworbenen Prepaid-Guthaben verrechnet, wenn und soweit sie nicht durch auf dem Kundenkonto vorhandenes Prepaid-Guthaben abgedeckt sind.

7.4.3 Ist der Prepaid-Zähler aus einem nicht von SWR zu vertretenden Grund mehr als zwei Wochen deaktiviert, ist SWR berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.